

**Kreis Segeberg
Die Landrätin**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

21. MRZ. 2011

I			
---	--	--	--

**Ordnungs- und
Gewerbeangelegenheiten**

Ihr Ansprechpartner:
Herr Schröder

Zimmer: 215 Haus: B
Telefon: 04551/951-444
Telefax: 04551/951-99-816
E-Mail: ordnung@kreis-se.de

Az.: II 32.00/12 30 05
(bitte stets angeben)

Datum: 11.03.2011

**Durchführung des Ladenöffnungszeitengesetzes
Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 LöffZG aus Anlass der Landesgartenschau in
Norderstedt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Grote,

mit Schreiben vom 15.10.2010 beantragen Sie für die Stadt Norderstedt aus Anlass der Landesgartenschau in Norderstedt eine Ausnahmegenehmigung von der Regelung des § 3 Abs. 2 Ladenöffnungszeitengesetz, wonach an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, für die Dauer der Landesgartenschau in der Zeit vom 21. April 2011 bis 09. Oktober 2011, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

Nach mehreren Gesprächen und umfangreichen Schriftwechsel treffe ich folgende Entscheidung:

Der Stadt Norderstedt wird hiermit gemäß § 11 LöffZG jederzeit widerruflich genehmigt, dass aus Anlass der Landesgartenschau in Norderstedt die Verkaufsstellen mit Ausnahme von Möbelhäusern, Autohäusern, Baumärkten und Elektronikmärkten im Bereich des Stadtteiles Harksheide und angrenzender Straßen (das Gebiet wird im Osten durch die Schleswig-Holstein-Straße, nach Süden durch die Straßen Langenharmer Weg, Stonsdorfer Weg, Alter Kirchenweg und Rathausallee, nach Westen durch die AKN-Strecke und nach Norden durch die Straßen Erlengang, Ulzburger Straße und Mühlenweg begrenzt) an den folgenden Terminen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein dürfen:

- 15. Mai 2011 – Frühlings-Fest

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20
Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30
Volksbank Raiffeisenbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg

- 22. Mai 2011 – Oldtimer-Parade, Pinneberg Mobil
- 26. Juni 2011 – Landestrachtenfest
- 17. Juli 2011 – Sommer-Fest
- 07. August 2011 – Der „Internationale Tag der Wälder“ auf der Landesgartenschau
- 21. August 2011 – „Hortus musicus – der musikalische Garten“. Ein Chortreffen des Sängerbundes Schleswig-Holstein e.V.
- 04. September 2011 – 5. TriBühne-Triathlon
- 02. Oktober 2011 – Herbst-Fest

Mit Schreiben vom 04.01., 18.01. und 17.02.2011 wird der Antrag damit begründet, dass es sich bei der Landesgartenschau um eine Veranstaltung handelt, die von überregionaler Bedeutung ist und gerade an den Wochenenden mit erheblichen Besucherströmen zu rechnen ist, für die ein besonderes Versorgungsbedürfnis auch außerhalb der Landesgartenschau besteht, insbesondere auf dem Weg von den Haltestellen der AKN und der U-Bahn bis zum Gelände der Landesgartenschau.

Für die genannten Termine mit besonderen Veranstaltungshöhepunkten wird nachvollziehbar dargelegt, dass mit Besucherzahlen zwischen 15.000 und 20.000 Gästen zu rechnen ist. Im Hinblick auf diese erheblichen Besucherzahlen ist ein besonderes Versorgungsbedürfnis gegeben, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 LÖffZG im öffentlichen Interesse erforderlich macht.

Der grundgesetzlich normierte Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, der verlangt, dass Sonn- und Feiertage von der werktäglichen Geschäftigkeit freizuhalten sind und die Arbeitsruhe als Regelzustand anzusehen ist, ist einzuhalten. Daraus ergibt sich, dass eine ausnahmsweise Öffnung an Sonntagen nur zulässig ist, wenn dafür ein dem Sonntagschutz gerecht werdender Sachgrund besteht. Dieser ist hier in dem Versorgungsinteresse der zur Landesgartenschau in erheblicher Zahl anreisenden Besucher zu sehen, die sich auf dem Weg zur und von der Landesgartenschau in ausreichendem Maße versorgen können müssen.

Es werden bei dem gewählten Bereich die Wege der Besucherströme von den Haltepunkten der AKN und der U-Bahn zum Gelände der Landesgartenschau berücksichtigt. Hier wird in besonderer Weise dem Bedürfnis der Gäste zur eigenen Versorgung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird durch die räumliche und sachliche Beschränkung berücksichtigt, dass es sich hier um eine Ausnahme handelt, die nur bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden kann.

Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen z.B. durch ihre Häufigkeit nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonntäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Dieses Regel-Ausnahme-Gebot ergibt daher, dass die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen hat. Dies wurde hier durch die Beschränkung der zugelassenen Anzahl an Sonntagsöffnungen mit lediglich acht herausragenden Terminen wäh-

rend der Landesgartenschau berücksichtigt. An diesen Tagen ist jeweils mit einem ganz besonders hohen Aufkommen an Besuchern zu rechnen, die nicht allein im Rahmen der Landesgartenschau versorgt werden können.

Nach Prüfung der angekündigten Aktivitäten wird daher festgestellt, dass diese eine derart hohe Besucheranzahl erwarten lässt, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 LÖffZG für die genannten Termine im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Ich weise darauf hin, dass durch diese Ausnahmegenehmigung die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht berührt werden.

Ich gehe davon aus, dass von Seiten des Ordnungsamtes der Stadt Norderstedt die Einhaltung der genehmigten Ladenöffnungszeiten sichergestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Hartwig

